

nung), erhielten einen Wahlschein (§ 22 der Wahlordnung) und wählten, wie Hunderte anderer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, in einem Sonderwahllokal (§ 32 Abs. 3 der Wahlordnung) die Kandidaten zur Volkskammer.

Dabei wurden alle Maßnahmen getroffen, um die Namen dieser Bürger vor dem westdeutschen Verfassungsschutz geheimzuhalten.

Die Zahl der Bürger, die in die Deutsche Demokratische Republik einreisten, um an der Wahl teilzunehmen, wuchs von Tag zu Tag. Aus Briefen geht hervor, daß viele Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die gegenwärtig in Westdeutschland wohnen, ebenfalls gern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten, aber durch die Machenschaften des Bonner Staates und der Konzernbetriebe daran gehindert wurden. So wurde solchen Bürgern von Konzernbetrieben erst Urlaub ab 21. Oktober 1963 gewährt u. a.

Die Wahlvorstände in den Sonderwahllokalen haben ihre Aufgaben zur Sicherung des Wahlrechts dieser Bürger vorbildlich gelöst.

Mit den Wahlkommissionen wurde ein neues wirksames Element der gesellschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen. Durch die Wahlkommissionen leitete das Volk seine Wahlen selbst, und seine Aktivität bei der Gestaltung der Wahlen wuchs. Die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Wahlkommissionen geben Anregungen für die ehrenamtliche Mitarbeit der Bürger auch für andere Gebiete der gesellschaftlichen Arbeit.